

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 210/16 B

L 13 AS 17/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 39 AS 1255/11 (SG Oldenburg)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Jobcenter Delmenhorst,
Am Wollelager 21, 27749 Delmenhorst,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2016 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. F l i n t
und S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG), weil der zu ihrer Begründung angeführte Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG schlüssig dargelegt ist.
- 2 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern nur die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 3 Eine entscheidungserhebliche Divergenz in diesem Sinne ist nicht schlüssig aufgezeigt. Die Beschwerde lässt zwar erkennen, dass die Kläger die angefochtene Entscheidung nach den in der Rechtsprechung des BSG zum Verhältnis zwischen vorläufiger und endgültiger Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II entwickelten Maßgaben (*Verweis auf BSG Urteil vom 29.4.2015 - B 14 AS 31/14 R - SozR 4-4200 § 40 Nr 9 <vorgesehen>*) für unzutreffend erachten. Jedoch bleibt das Vorbringen sinngemäß auf den Vorwurf beschränkt, das LSG sei dem nicht gerecht geworden. Nicht zu entnehmen ist ihm jedoch, inwieweit es einen hiervon im Grundsätzlichen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat, nachdem in der Beschwerdebegründung zwar der Leitsatz des Urteils vom 29.4.2015 wiedergegeben, nicht aber ein Rechtssatz des LSG bezeichnet ist, mit dem es sich im dargelegten Sinn entscheidungstragend in Widerspruch im Grundsätzlichen zum BSG gestellt haben soll.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

